

71

**Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Pkt. Zeilsheim Süd – FW Höchst Süd, (Bl. 4238) auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises in der Stadt Hofheim am Taunus (Gemarkung Marxheim), der Gemeinde Kriftel (Gemarkung Kriftel) und der Stadt Hattersheim am Main (Gemarkung Hattersheim), auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main (Gemarkung Sindlingen und Zeilsheim) und auf dem Gebiet des Landkreises Groß-Gerau in der Stadt Kelsterbach (Gemarkung Kelsterbach) und für die Zu- und Umbeseilung auf der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4128 auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises in der Stadt Hofheim am Taunus (Gemarkung Marxheim), der Gemeinde Kriftel (Gemarkung Kriftel), der Stadt Hattersheim (Gemarkung Hattersheim) und der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main (Gemarkung Zeilsheim) sowie die damit verbundenen Teilmaßnahmen;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 UVPG

I.

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 30. Dezember 2021, Az.: III 33.1 – 78a 07.02/2-2019, den Plan für das obige Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz (§ 43e Abs. 1 EnWG) sofort vollziehbar.

II.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Die nach § 74 Abs. 4 HVwVfG angeordnete Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen wird nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Dezember 2021 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 24. Januar 2022 bis

einschließlich 7. Februar 2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik: Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Energienetze veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung nach § 74 Abs. 4 HVwVfG als zusätzliches Informationsangebot erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dazu wird der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Dezember 2021 zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 24. Januar 2022 bis einschließlich 7. Februar 2022

- beim Magistrat der Kreisstadt 65719 Hofheim am Taunus, Chionplatz 2, Rathaus Foyer
- beim Gemeindevorstand der Gemeinde 65830 Kriftel, Frankfurter Straße 33–37, Rat- und Bürgerhaus
- beim Magistrat der Stadt 65795 Hattersheim am Main, Sarceller Straße 1, Verwaltungsgebäude Alter Posthof, Zimmer 013
- beim Magistrat der Stadt 60311 Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, Atrium
- beim Magistrat der Stadt 65451 Kelsterbach, Mörfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach, Rathaus (Altbau), Zimmer 302

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Räume der Verwaltungen aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos des sogenannten Corona-Virus teilweise nur nach vorheriger Vereinbarung und unter Beachtung der jeweils gültigen Abstands- und Hygienevorschriften sowie Zugangsregeln betreten werden dürfen.

Nach dem derzeitigen Stand der Dinge ist für das Betreten der Räume der Verwaltungen der Städte Hofheim am Taunus, Hattersheim am Main, Kelsterbach und der Gemeinde Kriftel eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich. Bei der Stadt Kelsterbach gilt derzeit die Einhaltung der 3G-Regel. Bei der Stadt Frankfurt am Main ist der Zugang zum Dienstgebäude derzeit nur unter Einhaltung der 3G-Regel möglich, eine vorherige telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich. Erkundigen Sie sich rechtzeitig nach den jeweils geltenden Zugangsregelungen der jeweiligen Kommune.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 PlanSiG als zugestellt (vergleiche § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

### III.

#### Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen den

- Neubau einer ca. 3,6 km langen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Pkt. Zeilsheim Süd – FW Höchst Süd (Bl. 4238) auf dem Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus in der Gemarkung Marxheim, der Gemeinde Kriftel in der Gemarkung Kriftel, der Stadt Hattersheim am Main in der Gemarkung Hattersheim, der Stadt Frankfurt am Main in den Gemarkungen Sindlingen und Zeilsheim und in der Stadt Kelsterbach in der Gemarkung Kelsterbach unter der Errichtung von 11 neuen Masten mit einer Belegung von 2 x 380-kV und 4 x 110-kV Stromkreisen sowie die
- Zu- und Umbeseilung auf einer Länge von ca. 6,9 km mit einem zusätzlichen 380-kV Stromkreis auf der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4128) auf dem Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus in der Gemarkung Marxheim, in der Gemeinde Kriftel in der Gemarkung Kriftel, der Stadt Hattersheim in der Gemarkung Hattersheim und der Stadt Frankfurt am Main in der Gemarkung Zeilsheim, so dass die Bl. 4128 dann vier statt bisher drei 380-kV Stromkreise trägt, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Teilmaßnahmen aufgrund notwendiger Anpassungen im Leitungsnetz:
- Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2319 Koepchenwerk – Kelsterbach durch Führung von zwei 110-kV Stromkreisen der Syna GmbH vom Pkt. Zeilsheim (Mast 1799) auf den Pkt. Zeilsheim Nord (Mast 1, Bl. 4238), so dass diese dann ab dem Pkt. Zeilsheim Nord auf dem Mastgestänge der 110-/380-kV-Leitung (Bl. 4238) weiterverlaufen, wodurch der Rückbau von vier Masten der Bl. 2319 erfolgen kann,
- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt Pkt. Hattersheim – Pkt. Hattersheim Nord durch Auflage von zwei 110-kV Stromkreisen

auf einer Länge von ca. 290 m ausgehend vom Mast 30 der Bl. 3017 bis zum geplanten Mast 2 der Bl. 4238,

- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt Pkt. Sindlingen Süd – UA Hattersheim durch Umbau des Mastes 22 und Auflage von zwei 110-kV Stromkreisen auf einer Länge von ca. 130 m zwischen Mast 6 der Bl. 4238 am Pkt. Sindlingen Süd und dem Mast 22 der Bl. 3017,
- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2445 Pkt. Okrifelt – Pkt. Sindlingen durch Demontage von Mast 11 und 12 der Bl. 2445 und Ersatzneubau von Mast 1011, wodurch die Beseilung der Bl. 2445 vom Mast 1011 zum Pkt. Sindlingen (Mast 7/Bl. 4238) geführt wird und die zwei bislang über die Bl. 2445 verlaufenden 110-kV-Stromkreise ab diesem Punkt auf den Masten der Bl. 4238 mitgeführt werden,
- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt Pkt. Kelsterbach Mast 10 (Bl. 4238) – Mast 12 (Bl. 3017) durch Neuerrichtung der Maste 1013, 12C und 12B sowie Demontage von Mast 13, so dass vier 110-kV Stromkreise der Bl. 3017 auf einer Länge von ca. 1,0 km über die Maste 1013 und 12B bis zum bestehenden Mast 12 (Bl. 3017) geführt werden können. Der Mast 12C (Ponymast) wird dabei überspannt, zwei der vier 110-kV-Stromkreise werden von Mast 12B als Freileitung in die bestehende UA FWH Süd eingeführt und an den Portalen abgespannt, die beiden anderen 110-kV-Stromkreise werden als Kabelsysteme eingeführt,
- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim im Abschnitt zwischen dem 110-kV-Portal der geplanten UA FWH Süd Neu und dem Mast Nr. 12C (Bl. 3017) zur Herstellung von zwei 110-kV-Verbindungen zur bestehenden FWH Süd. Diese beiden 110-kV-Stromkreise sollen von den Portalen der neuen 380-kV-Umspannanlage FWH Süd über Mast 1013 mit einer Länge von ca. 0,4 km bis zum Mast 12C der Bl. 3017 geführt werden.
- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 3017 Höchst – Marxheim die als 110-kV Kabelsysteme in die bestehende UA FWH Süd eingeführt werden,
- Die Masten 29 bis 15 der Bl. 3017 (110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Marxheim) werden demontiert, wobei die Mastnummer 16 nicht vergeben ist, so dass insgesamt zwischen Mast 30 und 14 über eine Länge von ca. 3,2 km die Beseilung entfällt. Die beiden 110-kV Stromkreise der demontierten Leitung werden zukünftig auf der neu zu bauenden Freileitung Bl. 4238 mitgeführt.

#### Hoheitliche Entscheidungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, sind der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main, des Main-Taunus-Kreises und des Kreises Groß-Gerau nach §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die folgenden widerruflichen und mit Nebenbestimmungen versehenen Erlaubnisse erteilt worden:

- Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Grundwassers in den Main und den Welschgraben
- Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser für die Pfahlgründungen

#### Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Übersichtspläne, Immissionschutzbericht, Bauwerksverzeichnis, Baupläne, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne, UVP-Bericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie.

#### Nebenbestimmungen und Zusagen

Für die im Planfeststellungsbeschluss umfassten hoheitlichen Entscheidungen und die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden umfangreiche Nebenbestimmungen aufgenommen.

Darüber hinaus wurden der Vorhabenträgerin zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer weitere erforderliche Nebenbestimmungen, insbesondere zu Baubetrieb und Bautechnik, zum Schutz der Gewässer und des

Bodens, von Natur- und Landschaft einschl. artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte sowie zum Leitungs- und Immissionsschutz auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gemacht, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Stellen Rechnung getragen werden.

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Das Vorhaben hat bau-, anlagen- und betriebs- und rückbaubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nach dem UVPG, die sich nicht gänzlich vermeiden lassen, aber auf ein unvermeidbares Maß reduziert wurden. Nach Abwägung der Auswirkungen birgt das Vorhaben keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und/oder beherrschbar sind. Die Umsetzung bzw. Einhaltung von Umweltqualitätszielen werden durch Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sowie durch die im Beschluss verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen soweit wie möglich minimiert. Die nicht vermeidbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmenkonzepte, wie zum Beispiel den Landschaftspflegerischen Begleitplan, kompensiert. Aus gesamtökologischer Sicht ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben bzw. erreichbar.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64683 Darmstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen als Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag gestellt hat, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin/einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder

staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigter vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Hinweis:

Weitere Informationen können der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) entnommen werden.

Darmstadt, den 30. Dezember 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**

III 33.1 – 78 a 07.02/2-2019

StAnz. 3/2022 S. 107